Nürnberg

TOP: 7.1

I. Gutachten

Bau- und Vergabeausschuss

Sitzungsdatum 16.04.2013

öffentlich

Betreff:
Satzung der Stadt Nürnberg über die Hausnummerierung (HausnummerierungsS - HausNrS)

Abstimmungsergebnis:

☐ **einstimmig**

☐ **angenommen/beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

Beschlusstext:
Der Bau- und Vergabeausschuss begutachtet die beiliegende Satzung der Stadt Nürnberg über die Hausnummerierung (HausnummerierungsS - HausNrS), und empfiehlt dem Stadtrat, die bisherige Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung aufzuheben und die neue Satzung über die Hausnummerierung zu erlassen.

II. OBM/RA

III. **Abdruck an:**

☐ Ref. I/OrgA	☒ Ref. VI
☐ Ref. II/Stk	☐
☐ RA	☐

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

001 08.2010

Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung

Vom 4. Februar 1959 (Amtsblatt Nr. 6),

geändert durch Satzung vom 30. Oktober 1972 (Amtsblatt S. 697)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1972 (GVBl. 1972, S. 349) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. 1968, S. 64) folgende Satzung:

§ 1

Nach § 126 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschildern auf seinem Grundstück zu dulden und sein Grundstück mit der von der Stadt Nürnberg festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 3

Die Stadt Nürnberg bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen und Hausnummern. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, an denen sie angebracht werden, werden hiervon von der Stadt Nürnberg vorher verständigt.

§ 4

(1) Die Straßennamen bringt die Stadt Nürnberg auf ihre Kosten an.

(2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern sowie für deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

§ 5

(1) Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten von der Stadt Nürnberg jeweils zugeteilt. In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer zugeteilt.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Nürnberg, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbständige Hausnummern erhalten müssen.

§ 6

(1) Die Anbringung der Hausnummern hat in ortsüblicher Weise und Form zu erfolgen.

(2) Es sind dafür emaillierte, rechteckige Schilder mit weißen arabischen, 9 - 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken Zahlen auf dunkelblauem Grunde zu verwenden.

(3) Die Stadt Nürnberg kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Numerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten, für die Hausnummern zuzuteilen und anzubringen sind, bzw. deren Bauherren, haben allgemein das Recht, die für ihr Grundstück oder Gebäude erforderlichen Nummernschilder auf eigene Kosten selbst anzuschaffen und anzubringen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Stadt Nürnberg eine nach § 6 Absatz (3) andere Art der Ausführung der Hausnumerierung zugelassen hat. In diesen Fällen haben die betreffenden Eigentümer oder Bauherren diese besonders zugelassenen Hausnummern auf eigene Kosten anzubringen, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern. Vor allem gilt dies für etwaige Kosten der Installationen und den Betrieb von erleuchteten Hausnummernschildern.

(2) In diesen Fällen ist bei Neubauten die Hausnummer spätestens bis zur Schlußabnahme vor Bezug des Gebäudes anzubringen, in allen übrigen Fällen spätestens 14 Tage nachdem sich die Eigentümer gegenüber der Stadt zur Selbstanbringung bereit erklärt haben.

§ 8

(1) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang abseits der Straße, so muß das Nummernschild zusätzlich an der zur Straße liegenden Ge-

bäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vorgarteneingang angebracht werden.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder Rück- bzw. Seitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 9

Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 10

Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr seiner nach § 7 übernommenen Verpflichtung, die Hausnummern auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, so kann die Stadt die Schilder auf Kosten des Pflichtigen gemäß den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anbringen oder anbringen lassen.

§ 11

(1) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern nach § 5 der Satzung sind beim Stadtvermessungsamt der Stadt Nürnberg zu stellen.

(2) Gesuche um Sonderausführungen nach § 6 Absatz (3) der Satzung sind bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Überwachung der Durchführung der Numerierung erfolgt durch die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg.

§ 12

Auf Umnumerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Ortsrechtsbestimmungen der Stadt Nürnberg über Hausnumerierung außer Kraft.

---

* Tag der Veröffentlichung: 11.02.1959

Beilage 7.1.2

Satzung der Stadt Nürnberg über die Hausnummerierung (HausnummerierungsS - HausNrS)

Vom...

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und auf Grund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck

§ 2 Zuteilung

§ 3 Grundsätze der Zuteilung

§ 4 Form und Sichtbarkeit

§ 5 Fristen und Nachweise

§ 6 Kosten

§ 7 Anordnungen

§ 8 Inkrafttreten

ENTWURF

§ 1
Zweck

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Stadt bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

§ 2
Zuteilung

(1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stadt zugeteilt.

(2) Die Stadt kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3
Grundsätze der Zuteilung

(1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.

(2) Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie z. B. bei Wohnblocks oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude.

(3) Unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

§ 4
Form und Sichtbarkeit

(1) Für die Hausnummern sind in der Regel emaillierte, rechteckige Schilder mit weißen arabischen, 9 bis 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken Zahlen auf dunkelblauem Grunde zu verwenden. Eine andere, gut leserliche Ausführung mit einer Schrifthöhe (Zahlengröße) von mindestens 10 cm ist zulässig.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.

3) Die Hausnummer ist unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar abseits der Straße, so muss die Hausnummer zusätzlich entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder - wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten - an den Zugängen/Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.

(4) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen/Zufahrten anzubringen.

§ 5
Fristen und Nachweise

(1) Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit, im Übrigen binnen vier Wochen nach der Zuteilung durch die Stadt, angebracht werden.

(2) Der Nachweis der Nummerierung ist durch Vorlage von Lichtbildern (auch in digitaler Form) zu erbringen. Die Lichtbilder müssen erkennen lassen, dass die Hausnummern und die Hinweisschilder von der Straße aus deutlich zu erkennen sind.

ENTWURF

§ 6
Kosten

(1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Stadt eine neue Hausnummer zuteilt.

(2) Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.

(3) Die Zuteilung einer Hausnummer ist nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg gebührenpflichtig.

§ 7
Anordnungen

Die Stadt kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung vom 4. Februar 1959 (Amtsblatt Nr. 6), geändert durch Satzung vom 30. Oktober 1972 (Amtsblatt S. 697), außer Kraft.

ENTWURF